

Statuten

der Fechtgesellschaft Basel

Ausgabe 2010

I. Zweck der Gesellschaft

§ 1 Zweck ¹ Die Fechtgesellschaft Basel hat zum Zweck, ihren Mitgliedern Gelegenheit zur Ausbildung im Fechten und zu anderer sportlicher Betätigung zu geben und den Fechtsport in Basel im allgemeinen zu fördern.

II: Mitgliedschaft

§ 2

¹ Die Gesellschaft besteht aus:

Mitgliedschaftskategorien

- 1. Ehrenmitgliedern
- 2. Aktivmitgliedern
- 3. Aktivmitgliedern im Ausbildungsstatus
- 4. Juniormitgliedern
- 5. Poussinmitgliedern
- 6. Passivmitgliedern

§ 3

Ehrenmitglieder

- ¹ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besondere Dienste erworben haben.
- ² Die Ernennung kann nur in einer Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- ³ Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, unter Befreiung von der Leistung des Jahresbeitrages.

§ 4

Aktivmitglieder

¹ Der Status eines aktiven Mitglieds bemisst sich nach dessen

Poussin: Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Junior: Jugendliche ab dem 14. bis zum vollendeten 20.

Lebensjahr.

Aktivmitglieder im Ausbildungsstatus: Immatrikulierte

Studierende sowie Auszubildende ab dem 20. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Aktivmitglieder: Erwachsene ab dem vollendeten 20. Lebensjahr.

§ 5 Passivmitglieder

¹ Als Passivmitglieder gelten Freunde des Fechtsports, die nicht (mehr) aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen und die Gesellschaft mit dem für sie festgelegten Betrag unterstützen.

§ 6 Austritt

¹ Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Vorstand.

§ 7 Sperrung und Ausschluss

¹ Mitglieder, die den Statuten oder den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können vom Vorstand zeitweilig vom Fechtbetrieb ausgesperrt werden.

² Wer als Aktiv- oder Juniormitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden will, muss das 20. bzw. 14. Lebensjahr vollendet haben.

³ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme in die Gesellschaft

² Sie haben das Recht, die Lokalitäten der Gesellschaft zu besuchen und ihren Veranstaltungen als Zuschauer beizuwohnen.

² Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

³ Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für den Wechsel eines Mitglieds vom Aktiv- in den Passivstatus.

⁴ Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

² Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

³ Letzterer Beschluss kann nur in einer Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 8 Aufnahmegebühr	III: Beitragspflichten ¹ Jedes neueintretende Junior- oder Aktivmitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
	² Der Vorstand legt die Höhe der Aufnahmegebühr in einem Reglement fest.
	³ Passivmitglieder, die zu den Aktiven übertreten, sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr entbunden. Ihre Aufnahme unterliegt im Übrigen den Bestimmungen von § 4.
§ 9 Mitgliedschaftsbeitrag	¹ Die Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft werden von der Generalversammlung festgelegt.
	² Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Erhebung der Beiträge betreffend Mitgliedschaft.
§ 10 Reduktionsgesuch für Mitgliedschaftsbeitrag	¹ Gesuche um Reduktion des Jahresbeitrags für die Mitgliedschaft in begründeten Härtefällen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
	² Der Vorstand entscheidet in freiem Ermessen über das Gesuch. Sein Entscheid ist endgültig.
§ 11 Sponsorenzeichen	¹ Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, das Logo des Vereinssponsors auf der dafür vorgesehenen Fläche zu tragen.
§ 12 Haftung	¹ Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen.
	IV: Organisation der Gesellschaft
	a. Generalversammlung
§ 13 Ordentliche Generalversammlung	¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
Generalizersammung	² Zur ordentlichen Generalversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.



§ 14 Stimmrechte

¹ Stimmberechtigt an der ordentlichen Generalversammlung sind Ehren-, Aktiv-, Junior-, Passiv-Plus- und Elternmitglieder.

² Juniormitglieder, die das achtzehnte Altersjahr bis zur Generalversammlung noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 Zuständigkeit

- ¹ Insbesondere fallen folgende Geschäfte ausschliesslich in die Zuständigkeit der Generalversammlung:
- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts.
- 2. Abnahme der Jahresrechnung
- 3. Déchargeerteilung an den Vorstand
- 4. Wahl des Vorstands
- 5. Wahl der Revisionsstelle
- 6. Genehmigung des Budgets für das folgende Vereinsjahr
- 7. Anstellung und Entlassung des Fechtmeisters.
- 8. Genehmigung von Ausgaben von mehr als Fr. 5000.--

§ 16 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ DerVorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- ² Sie kann ebenfalls einberufen werden, wenn zehn Aktivmitglieder oder 1/5 aller Mitglieder dies verlangen.

§ 17 Einberufung

- ¹ Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch die persönliche Einladung unter Angabe der Traktanden.
- ² Zur ordentlichen Generalversammlung muss mindestens zehn Tage, zur ausserordentlichen Generalversammlung mindestens drei Tage vorher eingeladen werden.
- ³ Beschlüsse können in der Generalversammlung nur über Gegenstände gefasst werden, die traktandiert sind.

³ Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

³ Im übrigen gelten für die ausserordentliche Generalversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung.

⁴ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Für Beschlüsse über die Änderung von Statuten ist ein
Stimmenmehr von mindestens 2/3 der anwesenden
Stimmberechtigten erforderlich.

b. Vorstand

§ 18 Bestand

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern der Gesellschaft zusammen.
- ² Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt sich aufgrund der zur Erledigung der Aufgaben benötigten Ressorts.

§ 19 Wahl

¹ Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt oder bestätigt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

§ 20 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand leitet und erledigt die Geschäft der Gesellschaft, verwaltet das Vermögen und sorgt für die Einhaltung der Statuten und der Saalordnung.
- ² Die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand selbständig.

c. Revisionstelle

§ 21 Bestand und Aufgabe

¹ Die vom Vorstand aufzustellende Jahresrechnung wird durch zwei Revisoren geprüft.

V: Auflösung der Gesellschaft

§ 22 Auflösungsbeschluss

¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Generalversammlung mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder und mit einem Stimmenmehr von 3/4 der

² Für die Wahl genügt das einfache Mehr der Anwesenden.

³ Die Wahl in den Vorstand erfolgt für die Dauer eines Vereinsjahres. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

³ Der Vorstand ist berechtigt, auch dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder mit einzelnen Funktionen zu betrauen.

² Die Revisoren berichten der Generalversammlung vom Prüfungsergebnis und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

² Kommt eine beschlussfähige Generalversammlung nicht zustande, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

³ Der Auflösungsbeschluss hat über Verwendung des Vermögens zu bestimmen oder für die Deckung eines allfälligen Fehlbetrages die nötigen Massnahmen zu treffen.

⁴ Das vorhandene Vermögen darf unter keinen Umständen an die Mitglieder verteilt werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 15. März 2010 in Basel angenommen.

Im Namen des Vereins

Präsident: Andreas Steffen

Clubmanagement: Alexander Büch